

- [45] Das 10., 11., 12. und 13. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1707 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88, vom 30. März 1887; unter
- „ 1708 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichs- festungsbaufonds entnommenen Vorschüsse, vom 30. März 1887; unter
- „ 1709 das Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u., vom 24. März 1887; unter
- „ 1710 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 3. Juli 1886; unter
- „ 1711 die Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrtsbetriebsmitteln, vom 17. März 1887; unter
- „ 1712 die Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Rebkonvention nicht theiligten Staaten, vom 7. April 1887.